

Auszug aus der Satzung des
Polizei-Sportvereins Flensburg e.V.

vom 30. März 2009

II. Mitgliedschaft

§ 8

Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgegebenen Formblatt zu beantragen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung auszusprechen.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftliche Berufung zum Ehrenrat innerhalb von vier Wochen möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod;
 - b. Austritt;
 - c. Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat den Austritt schriftlich zu bestätigen. Eventuelle Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Beiträgen **länger** als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b. in schwerer Weise gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat oder
 - c. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Ehrenrat anrufen und Berufung einlegen.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Durch den Austritt eines Mitgliedes oder durch seinen Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein; Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt.
- (3) Alle übrigen Rechte bestimmen sich nach der Zweckbestimmung des Vereins, z.B. der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im allgemeinen und das Wohl des Vereins und seine Ziele im besonderen nach Kräften zu fördern. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein zu ersetzen.
- (2) Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr sowie der vom Vorstand beschlossenen zusätzlichen Beiträge verpflichtet.

§ 13

Beiträge

- 1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Erhöhung der Beiträge ist an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und an die Kosten des Vereins anzupassen.
- 2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus durch Lastschriftzug zu entrichten. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren kann der Vorstand genehmigen.
- 3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden, ganz erlassen oder eine andere Regelung treffen.

Beitragsordnung Polizeisportverein Flensburg e.V.

(gemäß § 13 der Satzung)

gültig ab 01. 01.2023:

I. Monatsbeiträge (Versicherungsbeitrag ist eingeschlossen):

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| a) Jugendliche bis 18 Jahre | |
| sowie Schüler/Studenten ab 18 J. | 11,00 Euro/Monat |
| -dto- mit Sozialpass * | 6,00 Euro/Monat |
| b) Erwachsene | 15,00 Euro/Monat |
| c) Erwachsene mit Sozialpass * | |
| oder auf Antrag ab 50% Behinderung | 11,00 Euro/Monat |
| d) Ehepaare/Lebensgemeinschaften * | 26,00 Euro/Monat |
| e) Familien * | 28,00 Euro/Monat |
| f) passive Mitglieder* | 6,00 Euro/Monat |

II. Bescheinigungen:

Bescheinigungen über Behinderungen, eine Lebensgemeinschaft (z. B. Meldebescheinigung) oder den Status als Schüler/Student sind dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.
Über sonstige Ermäßigungen oder Zusatzbeiträge wird nach Bedarf entschieden.

III. Zusatzbeiträge

(* **Anträge auf Befreiung vom Zusatzbeitrag können beim Vorstand gestellt werden.**)

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Rechnungs- und Selbstzahler | 2,50 Euro/Quartal |
| b) Spartenbeitrag für erwachsene Aktive
einschl. erwachsene Schüler und Studenten für die
Sparten Fußball, Floorball, Leichtathletik | 2,00 Euro/Monat |
| c) Spartenbeitrag für alle Aktiven der Sparte
American Football | 10,00 Euro/Monat |
| <small>(bei Familienmitgliedschaft wird der Spartenbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Aktiven, nur 1x fällig)</small> | |
| d) Sonderbeitrag Wassergymnastik wg. Hallenmiete | 8,00 Euro/Monat |
| <small>(An das Campusbad ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro für die Code-Karte zu entrichten.)</small> | |
| e) Spartenbeitrag für alle Mitglieder der Sparte
Cheerleading | 2,00 Euro/Monat |

Weitere Zusatzbeiträge können durch den Vorstand festgelegt werden.

IV. Allgemeines

Der Beitrag wird **jeweils am Monatsanfang** im Voraus durch Lastschrift eingezogen.

Rechnungs- und Selbstzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Hier bedarf es einer gesonderten Antragstellung.

Mitglieder, bei denen der Bankeinzug nicht möglich ist, zahlen den Beitrag quartalsweise im Voraus und wegen des höheren Bearbeitungsaufwandes den unter III.a) genannten Zusatzbeitrag. Wer im Eintrittsmonat bis zum 14. Tag des Monats den Aufnahmeantrag stellt, muss für den Monat den Beitrag voll entrichten. Beitrittsanträge am 15. Tag des Monats und später werden für den Eintrittsmonat beitragsfrei gestellt. Bei Neueintritt eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.